

# Information

08.10.2018

Jürgen Krenss  
4/0-19-6-20

## **Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit Übernachtungs- und Verpflegungskosten, sowie zusätzlich entstehende Reisekosten für Lehrkräfte sind nicht zuwendungsfähig**

Das Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit fördert das Miteinander von Jugendorganisationen und Schulen. Es stärkt Schüler\_innen durch Aktivitäten, die nach den Prinzipien der Jugendarbeit in partnerschaftlicher Kooperation mit den Schulen durchgeführt werden. Dabei fußt es auf einem Verständnis von Zusammenarbeit, bei der sich beide Partner mit den jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen – auch den finanziellen – einbringen.

Verschiedentlich nehmen Lehrkräfte an geförderten Maßnahmen teil. Das ist inhaltlich nicht zu beanstanden.

Aber offensichtlich werden immer wieder die Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben für teilnehmende Lehrkräfte zu den zu fördernden Ausgaben gerechnet. Diese Ausgaben sind jedoch nicht zuwendungsfähig.

Wenn diese Personen in ihrer Funktion als Lehrkraft, d.h. im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, also in ihrer Arbeitszeit, an der Maßnahme teilnehmen, handelt es sich um eine Dienstreise für die ihr Arbeitgeber die Kosten zu tragen hat. Das ist auch eine Konsequenz des Arbeitsvertrags.

Hierfür dürfen keine anderen staatlichen Mittel, wie z.B. die Zuwendung aus dem Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit eingesetzt werden. Das widerspräche ggfs. auch dem haushaltsrechtlichen Verbot einer „Doppelförderung“ aus staatlichen Mitteln.

Dies gilt nicht nur für Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben, sondern auch für zusätzlich für Lehrkräfte entstehende Reisekosten. Dies wird eher selten vorkommen, ist aber nicht ganz auszuschließen.

Wir bitten dies ab sofort bei künftigen Anträgen zu berücksichtigen.

Organisatorisch spricht nichts dagegen, sich weiterhin eine Gesamtrechnung des Beherbergungsbetriebs geben zu lassen. Die auf die Lehrkräfte entfallenden Ausgaben sind dann heraus zu rechnen, um den bei uns abrechnungsfähigen Betrag zu ermitteln. Die Ausgaben für die Lehrkräfte können dann diesen bzw. der Schule in Rechnung gestellt werden.